



Beschlussvorlage (Nr. 2025-0097)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	21.07.2025

TOP:

Vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2020 - 2024

Beschlussvorschlag:

1. Den von der Allevo Kommunalberatung und der Kämmerei aufgestellten **vorläufigen gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen** für die Jahre 2020 bis 2024 wird zugestimmt.
2. Den in den vorläufigen gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen vorgenommenen Ergebnisverrechnungen sowie die **Einstellung** der abschließend verbleibenden Kostenüberdeckungen im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 478.327,09 € und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 65.443,64 € **in die jeweiligen bilanziellen Gebührenrückstellungsposten** für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
3. Die neu gebildeten Rückstellungsposten müssen gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) innerhalb von fünf Jahren mit den künftig zu kalkulierenden Abwassergebühren ausgeglichen werden. Der **Gemeinderat bekräftigt das Ziel**, die gebildeten Rückstellungen vorrangig dafür zu verwenden, künftigen sprunghaften Gebührenerhöhungen entgegenzuwirken und dadurch eine **spürbare Entlastung der Gebührenschuldner** im Vergleich zur Entwicklung der vergangenen Jahre zu erreichen. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Ziel bei der künftigen Kalkulation der Abwassergebühren entsprechend zu berücksichtigen.
4. Der Gemeinderat stimmt zu, etwaige **Differenzen aus den endgültigen gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen** der Jahre 2020 bis 2024 – sobald diese vorliegen – **im jeweils dann abzurechnenden Abwasserjahr zu berücksichtigen**. Eine nachträgliche Ergebniskorrektur innerhalb der Jahre 2020 bis 2024 erfolgt somit nicht.

Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich laut § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Brühl um eine öffentliche Einrichtung. Im Gegensatz zu anderen Einrichtungen wird hier eine vollständige Kostendeckung in Höhe von 100 % angestrebt – eine Vorgabe, die auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden eingefordert wird.

Bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2018 konnte diese vollständige Kostendeckung erreicht werden. Seit dem Jahr 2019 ist jedoch keine endgültige Abrechnung der Abwassergebühren mehr möglich. Grund dafür ist, dass der Zweckverband Bezirk Schwetzingen, der für den Betrieb der Kläranlage verantwortlich ist, seitdem keine Jahresabschlüsse mehr vorgelegt hat.

Ein zentraler Aspekt, der sich aus § 14 Abs. 2 KAG ergibt, ist die Verpflichtung zum Ausgleich festgestellter Kostenüberdeckungen – also in Fällen, in denen die Gebührenerträge die ansatzfähigen Gesamtkosten übersteigen. Solche Überdeckungen sind innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auszugleichen. Für Kostenunterdeckungen sieht das Gesetz hingegen einen Ermessensspielraum vor. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde dieser Spielraum dahingehend genutzt, dass entstandene Unterdeckungen bei der Gebührekalkulation in den Folgejahren einbezogen wurden. Ziel war es, die nicht gedeckten Kosten verursachungsgerecht den Gebührenzahlern zuzuordnen und eine Belastung des allgemeinen Haushalts der Gemeinde zu vermeiden. Bezüglich des Jahres 2019, für das die gesetzliche Fünf-Jahres-Frist zwischenzeitlich verstrichen ist, bleibt das weitere Vorgehen noch zu klären. Eine abschließende Entscheidung kann erst getroffen werden, sobald das endgültige gebührenrechtliche Ergebnis vorliegt und bewertet wurde.

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden die Jahre 2020 bis 2024 betrachtet, für die der gesetzliche Fünf-Jahres-Zeitraum gemäß § 14 Abs. 2 KAG noch eingehalten werden kann. Nach den buchhalterischen Vorgaben sowie den landesrechtlichen Regelungen ist die Bildung von Gebührenaussgleichsrückstellungen grundsätzlich unzulässig, sofern keine endgültigen gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen vorliegen. Im Rahmen der aktuellen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde diese Rechtslage jedoch aufgegriffen und anders ausgelegt: Trotz der bestehenden rechtlichen Bedenken hat die GPA empfohlen, auf Basis vorläufiger gebührenrechtlicher Ergebnisermittlungen entsprechende Rückstellungen in der Bilanz zu bilden. Das geplante Vorgehen wurde dem Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zur Kenntnis gegeben. Auch wenn seitens des Amtes ebenfalls rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise bestehen, wurden gegen die von der GPA vorgeschlagene Handhabung keine Einwände erhoben.

Die Gebührekalkulationen werden seit dem Jahr 2021 von der Firma Allevo Kommunalberatung erstellt. Darüber hinaus hat Allevo bereits vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisse für die Jahre 2020 bis 2022 ermittelt. Für das Jahr 2023 wurde zunächst auf eine vorläufige Ergebnisermittlung verzichtet, da der Zweckverband Bezirk Schwetzingen signalisiert hatte, die entsprechenden Jahresabschlüsse zeitnah vorzulegen. Diese liegen jedoch bis heute noch immer nicht vor.

Im Rahmen der Betrachtung des Jahres 2024 wurde festgestellt, dass eine erhebliche Kostenüberdeckung besteht. Diese resultiert insbesondere daraus, dass ein Teil der vom Zweckverband erhobenen Umlagebeträge nicht in Anspruch genommen wurde. Um der Handlungsempfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt zu entsprechen, ist es erforderlich, auch für die Jahre 2023 und 2024 vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisse zu ermitteln.

Die Bildung von Gebührenaussgleichsrückstellungen ist ausschließlich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten möglich. Es wurde erwogen, für die Jahre 2023 und 2024 erneut die Firma Allevo Kommunalberatung mit der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse zu beauftragen. Um eine weitere Verzögerung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 zu vermeiden, hat die Kämmerei jedoch die vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisermittlung – in Anlehnung an das von Allevo praktizierte Verfahren – eigenständig durchgeführt.

Durch den vorgeschlagenen Beschluss würde sich die Gesamthöhe der Gebührenaussgleichsrückstellung auf rund 544 T€ belaufen. Diese Rückstellung muss bei den zukünftigen Kalkulationen der Abwassergebühren berücksichtigt werden. Dadurch lassen sich weitere Gebührenerhöhungen abmildern bzw. vermeiden, was zu einer Stabilisierung des Gebührenniveaus in den kommenden Jahren beiträgt.

Die Berücksichtigung der vorläufigen gebührenrechtlichen Ergebnisse entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung – bei Vorliegen der Jahresabschlüsse des Zweckverbands Bezirk Schwetzingen – die endgültigen gebührenrechtlichen Ergebnisse nachträglich zu ermitteln. Nach Einschätzung der Gemeindeprüfungsanstalt ist jedoch eine rückwirkende Korrektur der bereits betrachteten Jahre nicht mehr erforderlich. Etwaige Abweichungen aus den nachgereichten Jahresabschlüssen wirken sich stattdessen ausschließlich auf das dann aktuell zur Abrechnung anstehende Abwasserjahr aus.

Anlagen:

- Anlage 1 – Vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2020
- Anlage 2 – Vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2021
- Anlage 3 – Vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2022
- Anlage 4 – Vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2023
- Anlage 5 – Vorläufige gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2024

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss